# Konsultationspapier

## Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des Formats für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen gemäß Artikel CG(3) der Verordnung (EU) 2024/1C24

# Inhaltsverzeichnis


**1 Teilnahme an dieser Konsultation** 2

1.1 Einreichung von Stellungnahmen 3

1.2 Veröffentlichung der Stellungnahmen 3

1.3 Datenschutz 3

1.4 Für wen ist dieser Beitrag gedacht? 3

**2 Zusammenfassung** 3

2.1 Nächste Schritte 4

**3 Hintergrund und Begründung** 4

3.1 Allgemeine Überlegungen 5

3.1.1 FORMAT 5

3.1.2 GELTUNGSBEREICH 6

**4 Entwurf technischer Durchführungsstandards** 7

**5 Begleitdokumente** 18

5.1 Folgenabschätzung mit Kosten-Nutzen-Analyse 19

5.2 Übersicht über die Fragen zur Konsultation 27

Abschnitt A – Profil der Befragten (Pflichtfeld) 28

Abschnitt B – Gesamtwirkung des ITS-Entwurfs 28

Abschnitt C – Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Datenpunkte (optional) 28

# 1 Teilnahme an dieser Konsultation

Die AMLA bittet um Stellungnahmen zu allen in diesem Papier vorgestellten Vorschlägen und insbesondere zu den in Abschnitt 5.2 zusammengefassten spezifischen Fragen.

Stellungnahmen sind am hilfreichsten, wenn sie:

- auf die gestellte Frage eingehen;
- den konkreten Punkt angeben, auf den sich eine Stellungnahme bezieht;
- eine klare Begründung enthalten;
- Belege zur Untermauerung der geäußerten Ansichten bzw. der vorgeschlagenen Begründung liefern; und
- etwaige alternative Regulierungsoptionen beschreiben, die die AMLA in Betracht ziehen sollte.

## 1.1 Einreichung der Stellungnahmen

Um Ihre Stellungnahmen einzureichen, klicken Sie bitte bis zum 20.09.2026 auf der Konsultationsseite auf die Schaltfläche „Stellungnahmen senden". Bitte beachten Sie, dass Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist oder auf anderem Wege eingereicht werden, möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

## 1.2 Veröffentlichung der Stellungnahmen

Alle eingegangenen Beiträge werden nach Abschluss der Konsultation veröffentlicht, sofern Sie nichts anderes beantragen. Bitte geben Sie im Konsultationsformular deutlich an, ob Ihre Stellungnahmen vertraulich behandelt werden sollen. Eine vertrauliche Behandlung Ihrer Stellungnahme kann gemäß der Verordnung 1049/2021 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission bei uns beantragt werden. Sollten wir einen solchen Antrag erhalten, werden wir Sie möglicherweise konsultieren. Jede Entscheidung, die Antwort nicht offenzulegen, kann vom Europäischen Bürgerbeauftragten überprüft werden.

## 1.3 Datenschutz

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMLA basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1725/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Abschnitt „Rechtliche Hinweise" auf der Website der AMLA.

## 1.4 An wen richtet sich dieses Konsultationspapier?

Alle interessierten Akteure sind eingeladen, zu diesem Konsultationspapier Stellung zu nehmen. Insbesondere fordert die AMLA verpflichtete Unternehmen aus dem Finanzsektor und dem Nicht-Finanzsektor sowie nationale zuständige Behörden und EU- und internationale Organisationen zur Teilnahme auf.

# 2 Zusammenfassung

Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 verpflichtet die meldepflichtigen Stellen, von sich aus jeden Verdacht zu melden, dass Gelder oder Aktivitäten Erlöse aus kriminellen Aktivitäten sein könnten oder mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, und der FIU auf deren Ersuchen alle erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen zu Transaktionsaufzeichnungen, zur Verfügung zu stellen. Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 verpflichtet die AMLA, das Format festzulegen, das für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu verwenden ist.

Die derzeitigen Meldepraktiken in der EU weisen hinsichtlich ihrer
Strukturen und Inhalte. Dies führt zu Schwierigkeiten für die FIUs beim Informationsaustausch untereinander oder mit EU-Akteuren sowie für die meldepflichtigen Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, legt der vorgeschlagene Entwurf der technischen Durchführungsvorschrift (ITS) das zu verwendende Format fest, definiert als Inhalt – nämlich die von der ITS geforderten Datenelemente – und deren technische Spezifikationen – nämlich die Form, in der diese Datenelemente bereitzustellen sind. Um den verschiedenen in der EU bestehenden Melde- und Analyseplattformen Rechnung zu tragen, legt diese ITS weder die zu verwendende technische Sprache noch das Dateiformat fest, empfiehlt jedoch die Verwendung eines maschinenlesbaren Formats.

Er führt einen gemeinsamen Kerndatensatz für die Meldung von Verdachtsfällen mit an die verschiedenen Arten von meldepflichtigen Stellen angepassten Vorlagen ein, zusammen mit einem schrittweisen Ansatz zur Erweiterung des Umfangs dieses Datensatzes und zur Erreichung eines möglichst hohen Harmonisierungsgrades auf konsistente und kollektive Weise, wobei die damit verbundenen erheblichen technischen und praktischen Änderungen berücksichtigt werden. Außerdem werden gemeinsame Vorlagen für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen eingeführt, die an die Art der gemeldeten Tätigkeit angepasst sind: Bankgeschäfte, Geldtransferdienste, CASPs und Korrespondenzbankdienste. In beiden Fällen gewährt die ITS
den FIUs Flexibilität bei der Umsetzung der technischen Spezifikationen in ihre nationalen Meldesysteme ein, wobei nach Möglichkeit eine Angleichung an die in einer Auslegungsnotiz angegebenen Attribute und Werte angestrebt wird.

In den Anhängen wird letztendlich die vollständige Liste der Datenelemente aufgeführt, die in allen möglichen Fällen potenziell an die FIU übermittelt werden können. Es ist zu beachten, dass nicht alle diese Datenelemente für die Einreichung einer Verdachtsmeldung erforderlich sind. Vielmehr wird den meldepflichtigen Stellen eine Teilmenge von Datenelementen zur Verfügung gestellt, die insbesondere auf die Art der Tätigkeit und die Art des gemeldeten Verdachts zugeschnitten ist.

Die ITS führt zudem einen Überprüfungsmechanismus für die Datenelemente ein, um die Reaktionsfähigkeit und einen klaren
Ablauf für mögliche Änderungen zu gewährleisten und gleichzeitig allen relevanten Akteuren Vorhersehbarkeit und Konsistenz bei den Änderungen zu bieten.

## 2.1 Nächste Schritte

Dieses Konsultationspapier wird für einen Zeitraum von 11 Wochen veröffentlicht. Die AMLA wird die Rückmeldungen zu dieser Konsultation bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme an die Europäische Kommission bis zum 3[0] November 2026 berücksichtigen.

# 3 Hintergrund und Begründung

## 3.1 Allgemeine Überlegungen

Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 verpflichtet die meldepflichtigen Stellen, von sich aus jeden Verdacht zu melden, dass Gelder oder Aktivitäten Erlöse aus kriminellen Aktivitäten sein könnten oder mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, und der FIU auf deren Ersuchen alle erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen zu Transaktionsaufzeichnungen, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 verpflichtet die AMLA, das Format festzulegen, das für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu verwenden ist.

Die derzeitigen Meldepraktiken in der EU weisen hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Inhalts ein hohes Maß an Heterogenität auf. Dies führt zu Schwierigkeiten für die FIUs beim Informationsaustausch untereinander oder mit EU-Akteuren sowie für die meldepflichtigen Stellen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Auch bei den Transaktionsaufzeichnungen unterscheiden sich Format und Detaillierungsgrad von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und von meldepflichtiger Stelle zu meldepflichtiger Stelle, was grenzüberschreitende Finanzanalysen erschwert.

Das vorrangige Ziel der vorgeschlagenen ITS besteht daher darin, einheitliche und umfassende Formate für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen festzulegen, um ein hohes Maß an Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen und gleichzeitig den Unterschieden zwischen den Sektoren, insbesondere den Besonderheiten des nichtfinanziellen Sektors, Rechnung zu tragen.

In den Anhängen wird letztlich die vollständige Liste der Datenelemente aufgeführt, die in allen möglichen Fällen potenziell an die FIU übermittelt werden können. Es ist zu beachten, dass nicht alle diese Datenelemente für die Einreichung eines Verdachtshinweises erforderlich sind. Vielmehr wird den meldepflichtigen Stellen eine strukturierte Teilmenge von Datenelementen vorgelegt, die insbesondere auf die Art der Tätigkeit und die Art des Verdachts zugeschnitten ist

.

Die ITS führt zudem einen Überprüfungsmechanismus für die Datenelemente ein, um die Anpassungsfähigkeit und einen klaren Verfahren für mögliche Änderungen zu gewährleisten und gleichzeitig allen relevanten Akteuren Vorhersehbarkeit und Konsistenz bei den Änderungen zu bieten.

In Anbetracht der damit verbundenen erheblichen technischen und praktischen Änderungen wurde eine Anpassungsphase festgelegt, die auf dem Prinzip eines schrittweisen Vorgehens zur Harmonisierung beruht.

Vereinfachung ist ein zentraler Bestandteil des Mandats des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (AMLA). Im Einklang mit der umfassenderen Agenda der Kommission zur Vereinfachung und besseren Rechtsetzung schafft dieser Entwurf einer Durchführungsmaßnahme einen kohärenten Rahmen für die Übermittlung von Informationen an die FIUs. Durch die Einführung standardisierter Formate wird die Maßnahme letztlich den Verwaltungsaufwand für die FIUs bei der Analyse und dem Austausch von Informationen sowie die Compliance-Kosten für grenzüberschreitend tätige meldepflichtige Unternehmen verringern und gleichzeitig die Meldung von Informationen durch nichtfinanzielle meldepflichtige Unternehmen verbessern, für die vereinfachte und maßgeschneiderte Formate zur Verfügung stehen werden.

### 3.1.1 FORMAT

Das in dieser ITS festgelegte Format umfasst den Inhalt, d. h. die in dieser Verordnung geforderten Datenelemente, sowie deren technische Spezifikationen, d. h. die Form, in der diese Datenelemente bereitzustellen sind (Attribute, Werte).

Für jeden Datenpunkt wurde eine für alle FIUs einheitliche Definition ausgearbeitet.

Die Anhänge dieses ITS enthalten die Liste der Datenelemente sowie deren jeweilige Definition und Behandlung, während die technischen Spezifikationen der Daten (Attribute, Werte) und die zugehörigen Leitlinien, in denen die erwarteten Informationen detailliert beschrieben werden, in einer Auslegungsnote als konvergentes Ziel bereitgestellt werden.

Um den verschiedenen in der EU bestehenden Melde- und Analyseplattformen Rechnung zu tragen, legt dieser ITS weder die zu verwendende technische Sprache noch das Dateiformat fest, schreibt jedoch – außer unter bestimmten Umständen – die Verwendung eines maschinenlesbaren Formats vor. Darüber hinaus kann die AMLA weitere detaillierte Spezifikationen zum Datenmodell und zum technischen Format des Datenaustauschs sowie zugehörige Übermittlungsverfahren
, die von den FIUs für die akzeptierten Datenaustauschformate verwendet werden können.

### 3.1.2 GELTUNGSBEREICH

#### 3.1.2.1 Hoher Harmonisierungsgrad

Unter den verschiedenen politischen Optionen wurde der Ansatz einer erschöpfenden Liste aller derzeit von den FIUs in der EU verwendeten Datenelemente mit einer spezifischen Behandlung für jedes einzelne davon gewählt.

- Datenelemente können obligatorisch sein (wobei einige davon für die Übermittlung einer Verdachtsmeldung technisch erforderlich sind), obligatorisch, sofern verfügbar, oder optional.
- Darüber hinaus können Datenelemente abhängig (von der Antwort auf ein anderes Datenelement) und von der FIU vorgeschrieben sein (die FIUs entscheiden, ob sie über das Datenelement verfügen oder nicht).

Auf diese Weise stellt der ITS eine gemeinsame und erschöpfende Liste der in der EU verwendeten Datenelemente bereit, und bei jedem einzelnen sollte angestrebt werden, soweit möglich dieselben technischen Spezifikationen zu verwenden, auch wenn diese nicht von allen FIUs genutzt werden.

Um eine einheitliche und sinnvolle Ausarbeitung und Umsetzung dieses harmonisierten Formats zu ermöglichen, wird ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen (siehe unten). Daher enthalten die in dieser ITS vorgeschlagenen Anhänge einen Kernsatz von Datenpunkten[3] die von den FIUs weiter geprüft werden sollen, bevor die vollständige Liste fertiggestellt und mit der technischen Umsetzung begonnen wird. Hinsichtlich der technischen Spezifikationen wurde den FIUs Flexibilität eingeräumt, wobei eine Angleichung gefördert wurde, wo dies relevant ist.

#### 3.1.2.2 Anpassung an den gemeldeten Fall und an das meldepflichtige Unternehmen

Um die Effizienz und Genauigkeit der Verdachtsmeldungen und der Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu gewährleisten und gleichzeitig den Meldeprozess für die meldepflichtigen Stellen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Formate an die Besonderheiten der verschiedenen meldepflichtigen Stellen und an die Art des von ihnen gemeldeten Verdachts anzupassen.

Daher unterscheidet diese Verordnung die bereitzustellenden Informationen je nach Tätigkeit des meldepflichtigen Unternehmens und dem gemeldeten Verdachtsfall durch spezielle Vorlagen (mit spezifischen Datenfeldern, wo erforderlich, und dem Wegfall von Datenfeldern, die für manche meldepflichtige Unternehmen irrelevant sind) sowie durch Datenfelder, die als „abhängig" und „verpflichtend, sofern verfügbar" gekennzeichnet sind.

Folglich sollten das Datenmodell und die Meldeplattformen sicherstellen, dass von der meldepflichtigen Stelle je nach ihrer Art und dem gemeldeten Verdacht nur die notwendigen und relevanten Datenfelder verlangt werden. Darüber hinaus sollten die Informationen nur dann angefordert werden, wenn sie zur Untermauerung des gemeldeten Verdachts notwendig und relevant sind.

#### 3.1.2.3 Regelmäßige Überprüfung

Um Vorhersehbarkeit und Konsistenz bei den Änderungen zu gewährleisten, legen zwei Artikel den Rahmen für den Prozess zur Änderung der Liste der Datenpunkte fest (Hinzufügen, Entfernen, Zusammenführen oder Ändern eines Datenpunkts), der gemeinsam und koordiniert von der AMLA durchgeführt wird und der Zustimmung des Generalvorstands der AMLA bedarf, bevor die Änderungen der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Flexibilität für Notfälle oder zur Anpassung an neue Trends oder Rechtsvorschriften, die nicht bis zur nächsten regelmäßigen Überprüfung warten können, wird durch die Möglichkeit gewährt, dass FIUs einen Datenpunkt vorübergehend nutzen können, bevor er offiziell in die Anhänge aufgenommen wird.

#### 3.1.2.3 Stufenweiser Ansatz

In Anbetracht der Herausforderung, die derzeitigen Praktiken der FIUs anzugleichen und gleichzeitig eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Meldeformate anzustreben, wird für die Verdachtsmeldungen ein zweistufiger Prozess vorgeschlagen. Die in den vorgeschlagenen ITS festgelegten Anhänge sollten daher als Kerndatensatz betrachtet werden, der als gemeinsame Grundlage für die weitere Harmonisierung dient.

- Die erste Phase, die zwei Jahre ab der Veröffentlichung der ITS dauert, besteht aus der Prüfung und Bewertung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenelemente durch die FIUs. Diese Bewertung sollte eine Lückenanalyse zwischen den von den FIUs bereits verwendeten Datenelementen und den in den Anhängen dieser Verordnung festgelegten Datenelementen umfassen. Im Anschluss an diese Bewertung folgt ein von der AMLA koordinierter kollektiver Entscheidungsprozess, um diese Anhänge bei Bedarf anzupassen, mit dem Ziel, harmonisierte Vorlagen zu definieren und fertigzustellen, die so weit wie möglich für alle FIUs gelten.
- Die zweite Phase ist der technischen Umsetzung der ITS und ihrer Anhänge in die Meldesysteme der FIUs und der meldepflichtigen Unternehmen gewidmet. Sie sollte ab dem Ende der ersten Phase innerhalb eines Zeitrahmens eingeleitet werden, der nach den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation und weiteren Diskussionen über technische Anforderungen sowie eine mögliche Unterstützung durch die AMLA festzulegen ist.

Am Ende dieses stufenweisen Vorgehens werden die harmonisierten Meldeformate vollständig umgesetzt und anwendbar sein.

Die Formate für die Übermittlung von Transaktionsdaten werden nach Veröffentlichung der ITS innerhalb eines Zeitrahmens umgesetzt, der ebenfalls nach der öffentlichen Konsultation festgelegt wird.

# 4 Entwurf technischer Durchführungsstandards

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../...**

**vom XXX**

**zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats für die Meldung von Verdachtsfällen und die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung[1] , insbesondere auf Artikel 69 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Um die Einheitlichkeit zu verbessern und damit die Schwierigkeiten zu verringern, mit denen verpflichtete Stellen bei der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konfrontiert sind, sowie um die Qualität der ausgetauschten Daten und die Analysekapazitäten der Finanzermittlungsstellen (FIUs) zu verbessern, legen diese technischen Durchführungsstandards (ITS) das Format fest, das von den verpflichteten Stellen für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen an die FIUs zu verwenden ist.

2. Das für die Meldung von Verdachtsfällen und die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu verwendende Format sollte sowohl deren Inhalt, nämlich die in dieser Verordnung geforderten Datenelemente, als auch deren technische Spezifikationen, nämlich die Art und Weise, in der diese Datenelemente zu übermitteln sind, umfassen.

3. Die Liste der Datenelemente sowie deren jeweilige Definition und Behandlung sollten dieser Verordnung als Anhang beigefügt werden.

4. Um ihre Anpassung im Laufe der Zeit und ihr Verständnis zu erleichtern, sollten die Struktur und die technischen Spezifikationen der Datenelemente in einer separaten, von der AMLA veröffentlichten Erläuterung dargelegt werden, gegebenenfalls zusammen mit einem Leitfaden für deren Ausfüllung.

5. Um die Angemessenheit und Interoperabilität mit den nationalen Meldeplattformen zu gewährleisten, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Struktur für die Meldung von Verdachtsfällen Flexibilität hinsichtlich der Art und Weise zulassen, wie die Datenelemente auf nationaler Ebene technisch umgesetzt werden.

6. Was die Transaktionsaufzeichnungen betrifft, sollte das in dieser Verordnung vorgesehene Format verbindlich sein und in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, das von den FIUs festgelegt wird, um die Interoperabilität mit ihren jeweiligen Datenanalysesystemen oder Meldesystemen zu gewährleisten.

7. Um den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu verbessern, die Harmonisierung und Konvergenz in der gesamten Europäischen Union zu fördern und die Schwierigkeiten bei der

Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) durch verpflichtete Unternehmen mit grenzüberschreitender Präsenz oder Geschäftstätigkeit, sollte diese Verordnung so weit wie möglich darauf abzielen, eine Konvergenz zwischen den in der gesamten Europäischen Union verwendeten Formaten für die Meldung von Verdachtsfällen und die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu erreichen.

8. Ungeachtet des Konvergenzziels sollten harmonisierte Vorlagen nationalen Besonderheiten Rechnung tragen und daher angepasste Datenfelder vorsehen, wenn sie nicht von allen FIUs verwendet werden können. Solche von den FIUs geforderten Datenfelder sollten auf Situationen beschränkt sein, in denen ihre Verwendung oder ihr Fehlen zu unverhältnismäßigen Anpassungskosten führen oder ein Risiko für die Analysekapazitäten der FIUs darstellen würde.

9. Um die Effizienz und Genauigkeit der Verdachtsmeldungen und der Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu gewährleisten und gleichzeitig den Meldeprozess für die meldepflichtigen Stellen zu erleichtern, sollten die Formate an die Besonderheiten der verschiedenen meldepflichtigen Stellen und an die Art des von ihnen gemeldeten Verdachts angepasst werden. Daher unterscheidet diese Verordnung die zu übermittelnden Informationen je nach Tätigkeit des meldepflichtigen Unternehmens und dem gemeldeten Verdacht anhand von Datenelementen, die als „abhängig" und „verpflichtend, sofern verfügbar" gekennzeichnet sind. Folglich sollten das Datenmodell und die Meldeplattformen sicherstellen, dass von dem meldepflichtigen Unternehmen je nach Art des Unternehmens und des gemeldeten Verdachts nur die notwendigen und relevanten Datenelemente verlangt werden. Darüber hinaus sollten die Informationen nur dann angefordert werden, wenn sie zur Untermauerung des gemeldeten Verdachts notwendig und relevant sind.

10. Meldepflichtige Stellen und FIUs unterliegen bei der Erhebung und Übermittlung von Daten zur Umsetzung der ITS stets den für sie geltenden Datenschutzvorschriften, wobei den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der von der Maßnahme Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

11. Um die Qualität der Analysen und des Informationsaustauschs zu fördern, müssen die meldepflichtigen Stellen sicherstellen, dass die gemeldeten Daten den von den FIUs festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

12. Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Meldeformate anzustreben, sollte ein zweistufiger Prozess eingeführt werden.

13. Die vor diesen beiden Phasen aufgeführten Anhänge sollten als Kerndatensatz betrachtet werden, der als gemeinsame Grundlage für die weitere Harmonisierung dient.

14. Die erste Phase sollte aus der Bewertung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenelemente bestehen, die gemäß Erwägungsgrund 13 als Kerndatensatz bezeichnet werden, durch die FIUs. Diese Bewertung sollte eine Lückenanalyse zwischen den von den FIUs bereits verwendeten Datenelementen und den in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Datenelementen im Rahmen eines von der AMLA koordinierten Verfahrens umfassen, gefolgt von einem von der AMLA koordinierten kollektiven Entscheidungsprozess zur Anpassung dieser Anhänge, sofern erforderlich, mit dem Ziel, harmonisierte Vorlagen zu definieren und fertigzustellen, die so weit wie möglich für alle FIUs gelten.

15. Die zweite Phase sollte der technischen Umsetzung dieser Verordnung und ihrer Anhänge in die Meldesysteme der FIUs und der meldepflichtigen Unternehmen gewidmet sein. Sie sollte ab dem Ende der in Erwägungsgrund 14 genannten ersten Phase eingeleitet werden.

16. Darüber hinaus sollte ein Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung eingerichtet werden, um einen einheitlichen und strukturierten Ansatz zur Bewältigung künftiger Anpassungserfordernisse zu gewährleisten, sobald die harmonisierten Formate vollständig umgesetzt sind.

17. Eine eigens dafür eingerichtete ständige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der FIUs und Mitarbeitern der AMLA, ist dauerhaft dafür zuständig, die an den Anhängen vorzunehmenden Änderungen vor deren Genehmigung durch den Generalvorstand der AMLA zu erörtern sowie die an der Auslegungsnote vorzunehmenden Änderungen zu erörtern und zu beschließen.

18. Um Flexibilität in Notfällen, bei neu auftretenden Trends oder bei der Anpassung an EU- oder nationale Rechtsvorschriften zu ermöglichen, wenn nicht bis zur nächsten geplanten regelmäßigen Überprüfung gewartet werden kann, sollte in Abweichung vom regelmäßigen Überprüfungsverfahren ein Mechanismus vorgesehen werden, der es den FIUs ermöglicht, vorübergehend einen Datenpunkt hinzuzufügen, bevor der regelmäßige Überprüfungsprozess abgeschlossen ist.

19. Eine solche Hinzufügung oder Änderung aus dringenden Gründen sollte ordnungsgemäß begründet werden und die geltenden Datenschutzvorschriften der FIUs einhalten, wobei den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

20. Um bereits vor der Einbeziehung dieser Datenpunkte in den regelmäßigen Überprüfungsprozess eine Angleichung bei deren Verwendung anzustreben, sollte dieser Mechanismus die Übermittlung dieser Informationen durch die betreffende FIU an die zuständige Arbeitsgruppe vorsehen.

21. Die nationalen Systeme zur Meldung von Verdachtsfällen, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, werden gemäß Artikel 87 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 bis zum 10. Juli 2032 bewertet. Diese Bewertung kann zur Ermittlung von Hindernissen und Möglichkeiten für die Einrichtung eines einheitlichen Meldesystems auf Unionsebene führen.

22. Aufgrund der in Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der sich daraus ergebenden technischen Standards sollten meldepflichtige Stellen verschiedene Informationen über ihre Kunden, Geschäftsbeziehungen sowie gelegentliche oder miteinander verbundene Transaktionen erheben. Diese Verordnung berücksichtigt die im Rahmen dieser Verpflichtung erhobenen Informationen, um einige der Merkmale der Datenpunkte festzulegen, die für die Meldung von Verdachtsfällen zu verwenden sind.

23. Die Vereinfachung ist ein zentraler Bestandteil des Mandats der Behörde. Durch die Einführung standardisierter Formate verringert dieser Rechtsakt Unterschiede bei der Meldung innerhalb der Europäischen Union, erleichtert grenzüberschreitende Geschäfte in der gesamten EU und verbessert die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den FIUs.

24. Diese Verordnung legt das Format für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kreditinstitute und Finanzinstitute fest, sofern dies von einer FIU gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 verlangt wird, wie in Erwägungsgrund 140 der Verordnung (EU) 2024/1624 dargelegt. Um den unterschiedlichen Informationen Rechnung zu tragen, über die verschiedene Arten von Instituten verfügen, wurden unterschiedliche Vorlagen für verschiedene Tätigkeiten entwickelt, darunter Bank- und Zahlungsgeschäfte, Geldtransferströme, Konten für Krypto-Vermögenswerte und Korrespondenzbankdienstleistungen.

25. Die von den Kreditinstituten und Finanzinstituten übermittelten Transaktionsaufzeichnungen sollten alle erforderlichen Informationen zu jeder der Transaktionen enthalten, die im von der FIU angeforderten Zeitraum auf ein Konto oder von einem Konto durchgeführt wurden.

26. Angesichts der technischen und praktischen Auswirkungen der Umsetzung des in dieser Verordnung festgelegten Formats sollte den FIUs und den meldepflichtigen Unternehmen eine ausreichende Anpassungsfrist eingeräumt werden.

27. Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf der technischen Durchführungsstandards, der der Kommission von der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt wurde.

28. Die Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat offene öffentliche Konsultationen zu den Entwürfen der technischen Durchführungsstandards durchgeführt, auf denen diese Verordnung basiert, und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen analysiert,

HAT DIESE VERORDNUNG VERABSCHIEDET:

## KAPITEL 1
## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*
### Gegenstand

Diese Verordnung legt technische Durchführungsstandards für Verdachtsmeldungen und Transaktionsaufzeichnungen fest, indem sie das Format festlegt, das von den meldepflichtigen Stellen für die Meldung von Verdachtsfällen gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624. Dieses Format wird gemäß Erwägungsgrund 139 der Verordnung (EU) 2024/1624 unionsweit als einheitliche Grundlage verwendet.

### *Artikel 2*
### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Verdachtsmeldung" bezeichnet die Meldung ohne vorherige Aufforderung durch ein meldepflichtiges Unternehmen, wenn dieses Kenntnis davon hat oder den Verdacht hegt, dass Gelder oder Aktivitäten, einschließlich Transaktionen und jeglicher Art von Verhalten, unabhängig vom betreffenden Betrag, Erträge aus kriminellen Aktivitäten sind oder mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624.
2. „Transaktionsaufzeichnung" bezeichnet die Einzelheiten von Vorgängen, die während eines bestimmten Zeitraums über ein bestimmtes Zahlungskonto im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder über ein durch eine IBAN identifiziertes Bankkonto im Sinne von Artikel 2 Nummer (15) dieser Verordnung, oder die Einzelheiten von Übertragungen von Krypto-Vermögenswerten im Sinne von Artikel 3 Nummer (10) der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates oder über einen Geld- oder Wertübertragungsdienstleister. Auf Ersuchen der FIU oder auf freiwilliger Basis können sich diese Vorgänge auf abgeschlossene, geplante, versuchte, abgelehnte, stornierte, ausgesetzte, unterlassene oder eingefrorene Transaktionen beziehen.
3. „Verpflichtete Stellen" bezeichnet jede Stelle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1624/2024 sowie jede Stelle, auf die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 beschließt, Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1624/2024 anzuwenden.
4. „Datenpunkt" bezeichnet die Bezeichnung einer beliebigen digitalen Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder
   Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auf die sich Artikel XX dieser Verordnung bezieht.
5. „Attribut" bezeichnet die Form, in der ein Datenpunkt zu melden ist.
6. „Wert" bezeichnet die gemeldete Information zu einem Datenpunkt.

7. „Vorlage“ bezeichnet einen strukturierten Satz von Definitionen, der die in einen Bericht aufzunehmenden Konzepte, Attribute und Beziehungen festlegt und eine einheitliche Auslegung, Darstellung und Verwendung von Informationen im gesamten Berichtsinhalt gewährleistet.

Die gemäß Artikel 3 und Artikel 4 dieser Verordnung formatierten Datenpunkte sind in den Anhängen I und II definiert.

*Artikel 3*

**Format für die Meldung von Verdachtsfällen**

1. Das Format, das für die Meldung von Verdachtsfällen gemäß Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1624/2024 ist als die folgenden Elemente zu verstehen, die den Rahmen für die Meldung der erforderlichen Datenpunkte bilden:
   a. Ihre Definitionen und ihre Einstufung als „obligatorisch“, „obligatorisch, sofern verfügbar“, „fakultativ“, „abhängig“ oder „von der FIU verlangt“, wie in Anhang I festgelegt.
   b. Die Attribute und Werte, sofern in der in Artikel 3 Absatz 7 genannten Erläuterung festgelegt, unter denen sie gemeldet werden müssen, sowie die Datenstruktur, die ihre Übermittlung regelt.
2. Bei der Meldung von Verdachtsfällen müssen die meldepflichtigen Stellen die Informationen übermitteln, die in der entsprechenden Vorlage in Anhang I dieser Verordnung vorgesehen sind.
3. Diese Vorlage besteht aus Datenelementen, die allen meldepflichtigen Stellen gemeinsam sind, sowie aus Datenelementen, die an die von der meldenden meldepflichtigen Stelle ausgeübte Tätigkeit angepasst sind und in separaten Vorlagen in Anhang I dargestellt sind.
4. Die Datenfelder werden von den FIUs in Abhängigkeit von der von der meldepflichtigen Stelle sowie von der Art des gemeldeten Verdachts auf der Grundlage der in Anhang I vorgesehenen Regelung.
5. Die in Anhang I aufgeführten Datenelemente sind von den meldepflichtigen Stellen an die FIUs entweder zwingend, zwingend (sofern verfügbar) oder fakultativ zu übermitteln.
   a. Als „obligatorisch“ bezeichnete Datenelemente werden von den FIUs verlangt und von den meldepflichtigen Stellen systematisch bereitgestellt. Unter diesen sind die als „technisch erforderlich“ bezeichneten Datenelemente obligatorische Datenelemente, deren Fehlen gegen die von den FIUs festgelegten Validierungsregeln und -prüfungen verstößt und somit die Übermittlung einer Verdachtsmeldung verhindert.
   b. Als „obligatorisch, sofern verfügbar“ bezeichnete Datenelemente werden von den FIUs verlangt und von den meldepflichtigen Stellen bereitgestellt, sofern die Informationen der meldepflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Meldung vorliegen.
   c. Als „optional“ bezeichnete Datenelemente sind den FIUs auf freiwilliger Basis zu übermitteln, sofern sie von den meldepflichtigen Stellen als relevant erachtet werden, um den gemeldeten Verdacht besser zu untermauern.
6. Zusätzlich zu der in Absatz 5 genannten Behandlung können Datenelemente abhängiger Natur sein und von den FIUs verlangt werden:
   d. Als „abhängig“ bezeichnete Datenelemente sind von den FIUs zu verlangen und von den meldepflichtigen Stellen nur dann bereitzustellen, wenn ein bestimmtes übergeordnetes Datenelement oder ein bestimmter Umstand vorliegt. Ist die entsprechende Voraussetzung erfüllt, ist die auf diese Datenelemente anzuwendende Behandlung anzugeben (obligatorisch, obligatorisch, sofern verfügbar, fakultativ).
   e. Datenpunkte, die als von der FIU vorgeschrieben bezeichnet werden, dürfen von den FIUs nur dann verlangt werden, wenn sie nach nationalem Recht oder aufgrund spezifischer nationaler Gegebenheiten erforderlich sind. Meldepflichtige Stellen müssen sie melden, wenn sie von der FIU dazu aufgefordert werden; diese entscheidet über die anzuwendende Behandlung

anzuwenden. FIUs, die diese nicht anwenden, können beschließen, sie in ihren nationalen Meldesystemen nicht zu implementieren.

7. Technische Spezifikationen zu jedem Datenpunkt, der von FIUs verwendet werden kann, sind in einer von der AMLA veröffentlichten Auslegungsnotiz enthalten, einschließlich der vorgeschlagenen entsprechenden Validierungsregeln
, Attribute und Werte sowie Definitionen enthält.
8. Verdachtsmeldungen sind elektronisch in einem maschinenlesbaren Format über die Meldeplattformen der FIU zu übermitteln. In Notfällen oder wenn die üblichen Meldekanäle und Dateiformate nicht genutzt werden können, können die FIUs gemäß den nationalen Vorschriften ein anderes sicheres Übermittlungsformat akzeptieren.
9. Die Informationen über die meldepflichtige Stelle und deren Registrierungs- und Einreichungsprozess, wie z. B. ihre Identität, die zugehörigen Kontaktdaten oder die Authentifizierung bzw. Signatur der Meldung, sind von den FIUs als technische Meldeanforderungen festzulegen und zu erfassen, die nicht unter diese Verordnung fallen.
10. Zwar entscheiden die FIUs über die technische Umsetzung der Datenelemente in ihren Meldeplattformen, doch sollen die technischen Spezifikationen so weit wie möglich mit den in der Auslegungsnotiz festgelegten Spezifikationen in Einklang stehen. Das AMLA kann weitere detaillierte Spezifikationen zum Datenmodell und zum technischen Format des Datenaustauschs sowie zu den damit verbundenen Übermittlungsverfahren bereitstellen, die von den FIUs für die akzeptierten Datenaustauschformate verwendet werden können.

*Artikel 4*

**Format für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen**

1. Bei der Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen auf Anfrage gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen Kreditinstitute und Finanzinstitute die angeforderten Informationen in den in Anhang II dieser Verordnung bereitgestellten Vorlagen melden und
alle angeforderten Informationen bereitstellen, die sich in ihrem Besitz befinden.
2. Kredit- und Finanzinstitute verwenden die Vorlage, die der Art der von ihnen gemeldeten Tätigkeit entspricht.
3. Transaktionsaufzeichnungen sind elektronisch in einem von den FIUs festgelegten maschinenlesbaren Format über die Meldeplattformen der FIUs oder auf Anfrage über den von der FIU angegebenen am besten geeigneten Kanal. Im Falle eines ordnungsgemäß begründeten Notfalls oder der Unmöglichkeit, die üblichen Meldekanäle und Dateiformate zu nutzen, können die FIUs ein
anderes sicheres Übermittlungsformat gemäß den nationalen Vorschriften akzeptieren.

*Artikel 5*

**Sonstige Merkmale**

1. Die Formate für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen sind in der Sprache auszufüllen, die von der FIU, an die die Meldung erfolgt, verwendet oder verlangt wird.
2. Die Bezeichnungen der Datenfelder in den Vorlagen müssen der genauen Definition und dem Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechen.

*Artikel 6*

**Anhänge**

Verpflichtete Stellen müssen ihrer Verdachtsmeldung in den folgenden Fällen alle verfügbaren Belege beifügen:

1. auf Anfrage oder aufgrund einer allgemeinen Anweisung der FIUs;

2. von sich aus, wenn sie feststellen, dass sich in ihrem Besitz befindende Unterlagen zur Untermauerung der Verdachtsmeldung von Interesse sein könnten.

*Artikel 7*

**Regelmäßige Überprüfung**

1. Die in den Anhängen I und II aufgeführten Datenelemente können alle vier Jahre überprüft werden, beginnend mit dem Abschluss der technischen Umsetzung gemäß Artikel 10.
2. Die Überprüfung wird von der AMLA durch eine eigens dafür eingerichtete ständige Arbeitsgruppe koordiniert, die sich aus Vertretern der FIUs und Mitarbeitern der AMLA zusammensetzt und dauerhaft dafür zuständig ist, eine Stellungnahme zur Überprüfung der Anhänge auszuarbeiten, bevor diese vom Generalvorstand der AMLA genehmigt wird.
3. Die FIUs können die Hinzufügung oder Streichung von Datenelementen sowie Änderungen ihrer Bezeichnung und Behandlung vorschlagen.
4. Die Überprüfung eines Datenpunkts ist vorzuschlagen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   a) Ein bestehender Datenpunkt wird von den meldepflichtigen Stellen nur in sehr begrenztem Umfang genutzt oder bietet nur einen sehr begrenzten Mehrwert für die Finanzermittlungen der FIU.

   b) Ein neuer Datenpunkt, der das Potenzial hat, die Finanzermittlungen zu verbessern, wird anhand der Ergebnisse von Bedrohungsanalysen oder strategischen Analysen ermittelt, die gemäß Artikel 5 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2024/1620 durchgeführt wurden.

   c) Ein neuer Datenpunkt wird durch seine Nutzung im Rahmen einer gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingerichteten Partnerschaft zum Informationsaustausch identifiziert.

   d) Ein neuer Datenpunkt wird im Rahmen nationaler oder supranationaler Risikobewertungen identifiziert, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 nach einer Stellungnahme der Behörde durchgeführt werden.

   e) Technologische und rechtliche Entwicklungen machen die Einführung neuer Datenpunkte oder die Erhebung bestehender Datenpunkte unter Verwendung anderer Methoden oder Formate erforderlich.

5. Der Verwaltungsrat der AMLA genehmigt die von der AMLA der Europäischen Kommission vorzulegenden Änderungen, einschließlich der geänderten Anhänge und einer Begründung für die vorgeschlagenen Aktualisierungen, gemäß Absatz 3.
6. Der Beschluss des Verwaltungsrats der AMLA muss die Behandlung enthalten, die auf jeden neuen Datenpunkt anzuwenden ist, mit Ausnahme der von den FIU geforderten Datenpunkte. Er muss die Hinzufügung von von den FIU geforderten Datenpunkten umfassen, sofern keine Harmonisierung erreicht werden konnte.
7. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Arbeitsgruppe dauerhaft dafür zuständig, Änderungen an den technischen Spezifikationen vorzuschlagen, die in der in Artikel 3 Absatz 7 genannten Auslegungsnote zu den in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Datenpunkten festgelegt sind. Diese Vorschläge werden vom Generalvorstand der AMLA oder einem von ihm ausgewählten zuständigen Vertretungsgremium angenommen.

*Artikel 8*

**Anpassung an neue Entwicklungen oder dringende und unvorhergesehene Umstände**

1. Wenn ein außergewöhnliches und unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise eine Bedrohung der staatlichen Sicherheit, das Auftreten neuer Trends oder eine EU-Rechtsvorschrift oder nationale Rechtsvorschrift die Notwendigkeit schafft, zusätzliche Informationen von allen oder einem Teil der meldepflichtigen Stellen zu erheben, die nicht bis zur nächsten geplanten regelmäßigen Überprüfung warten können, können die FIUs ihren nationalen Verdachtsmeldungen Datenpunkte hinzufügen. Diese Datenpunkte bleiben so lange gültig, bis eine Entscheidung gemäß Absatz 4 dieses Artikels getroffen wird.
2. In solchen Fällen unterrichten die FIUs die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Arbeitsgruppe unverzüglich über diese Ergänzung und legen eine ausführliche Begründung vor.
3. Die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Arbeitsgruppe einigt sich auf die Bezeichnung und die zu verwendenden technischen Spezifikationen, bevor diese Datenelemente dem regelmäßigen Überprüfungsprozess unterzogen werden.
4. Die zusätzlichen Datenpunkte werden von der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Arbeitsgruppe dem Generalvorstand der AMLA zur Genehmigung ihrer Aufnahme in einen der Anhänge dieser Verordnung im Rahmen der nächsten gemäß Artikel 7 dieser Verordnung durchgeführten Überprüfung vorgelegt.

*Artikel 9*

**Datenqualität**

Bei der Übermittlung der in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung genannten Daten an die FIUs stellen die meldepflichtigen Stellen sicher, dass diese Daten vollständig sind und den Validierungsregeln zur Überprüfung ihrer technischen Richtigkeit, den Datenqualitätsprüfungen zur Gewährleistung der Konsistenz und Vollständigkeit der gemeldeten Informationen sowie den von den FIUs eingerichteten Plausibilitätsprüfungen entsprechen.

*Artikel 10*

**Übergangsfrist**

1. Die Anwendung der Bestimmungen über das Format für die Meldung von Verdachtsfällen erfolgt in zwei Phasen.
2. Die erste Phase wird wie folgt durchgeführt:
   a. Innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Verordnung führen die FIUs eine Bewertung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhänge durch, einschließlich einer Lückenanalyse zwischen den Anhängen und den von ihnen bereits verwendeten Datenelementen sowie einer Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Anhänge auf ihre nationalen Melde- und Analyseplattformen. Dies bildet die Grundlage, auf der die AMLA in Zusammenarbeit und im gegenseitigen Einvernehmen mit den FIUs die Anhänge dieser Verordnung überprüft, mit dem Ziel, ein harmonisiertes Meldeformat zu entwickeln und die Datenerhebungsmethoden soweit wie möglich anzugleichen. Dabei werden nationale Besonderheiten durch Datenpunkte berücksichtigt, die als „von den FIUs erforderlich" bezeichnet werden; diese sind jedoch auf Situationen zu beschränken, in denen ihre Verwendung oder ihr Fehlen zu unverhältnismäßigen Anpassungskosten führen oder ein Risiko für die Analysekapazitäten der FIUs darstellen würde.
   b. Der Verwaltungsrat der AMLA fasst Beschlüsse über diese Überprüfung, einschließlich der Hinzufügung, Streichung, Zusammenführung oder Änderung der in den Anhängen aufgeführten Datenpunkte.
   c. Der Verwaltungsrat der AMLA legt die überarbeiteten Anhänge der Kommission zur Annahme vor.
3. Die zweite Phase wird wie folgt durchgeführt:

a. Innerhalb von [...] Jahren nach der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Annahme setzen die FIUs die in den Anhängen festgelegten Anforderungen in ihren nationalen Meldesystemen um.
b. Sofern die meldepflichtigen Stellen für die Erstellung ihrer Berichte nicht die Meldeplattformen der FIUs nutzen, müssen sie die in den Anhängen festgelegten Anforderungen innerhalb von [...] Jahren nach dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Beschluss des Generalvorstands in ihre internen Systeme umsetzen.

*Artikel 11*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.*

Sie gilt ab [...].

Artikel 3 gilt jedoch ab [...] und Artikel 4 ab [...].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Der*
*Präsident*

**Anhang I**

**[siehe separates Dokument – Verdachtsmeldung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung]**

**Anhang II**

**[siehe separates Dokument – Transaktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung]**

# 5 Begleitdokumente

## 5.1 Folgenabschätzung mit Kosten-Nutzen-Analyse

Einleitung

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 muss die AMLA vor der Übermittlung von Entwürfen für technische Durchführungsstandards (ITS) an die Kommission offene öffentliche Konsultationen durchführen und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen analysieren.

Diese Folgenabschätzung und Kosten-Nutzen-Analyse (IA/CBA) untersucht die politischen Optionen, die im Konsultationspapier (CP) zum Entwurf der ITS gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 dargelegt sind.

Diese Bewertung ist qualitativer Natur, wobei sich die politischen Erwägungen hauptsächlich auf das Expertenurteil der Finanzermittlungsstellen (FIUs) und der AMLA stützen. Quantitative Daten für dieses Mandat liegen derzeit nicht vor, und eine gezielte Datenerhebung würde eine unverhältnismäßige Belastung für die FIUs und den privaten Sektor darstellen, ohne dass ein entsprechender Nutzen zu erwarten wäre.

A. Problemidentifizierung

Die rechtzeitige und wirksame Meldung verdächtiger Transaktionen ist von entscheidender Bedeutung für die Aufdeckung von Finanzkriminalität, die Bekämpfung von Geldwäsche (ML) und Terrorismusfinanzierung (TF) sowie dafür, zu verhindern, dass Kriminelle das Finanzsystem der EU ausnutzen. Derzeit melden meldepflichtige Unternehmen (OEs) Verdachtsfälle, die auf verdächtigen Transaktionen (STRs) oder verdächtigen Aktivitäten (SARs) beruhen können, sowie Transaktionsaufzeichnungen (TRs) auf der Grundlage von Vorlagen ihrer nationalen FIUs, was zu uneinheitlichen Formaten und unterschiedlichen Inhalten führt. Diese mangelnde Standardisierung führt zu zwei zentralen Herausforderungen: Einerseits müssen grenzüberschreitend tätige Unternehmen ihre Meldesysteme an die jeweiligen Rechtsordnungen anpassen, was ihre Compliance-Kosten erhöht; andererseits stehen die FIUs vor der Herausforderung, dass heterogene Daten- und Informationsanforderungen eine effektive grenzüberschreitende Zusammenarbeit behindern, da sie Schwierigkeiten haben, Informationen effizient zu verarbeiten, zu analysieren und auszutauschen.

Im Laufe der Jahre hat die Umsetzung der Meldepflichten in nationales Recht zu einer fragmentierten Umsetzung hinsichtlich unterschiedlicher Detaillierungsgrade und Datenformate geführt. Heute gibt es eine große Anzahl von Datenpunkten, die über Hunderte von Dokumenten in verschiedenen Formaten verteilt sind, was zu operativen Ineffizienzen zwischen den FIUs führt.

Um diese Mängel zu beheben, verpflichtet Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 die AMLA, Entwürfe für technische Standardvorschriften (ITS) auszuarbeiten, um das Format festzulegen, das für die Meldung von Verdachtsfällen durch meldepflichtige Unternehmen sowie für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen zu verwenden ist.

Zu beachten ist, dass Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 zudem den Kreis der meldepflichtigen Unternehmen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) erweitert und neue Kategorien einführt, die zuvor nicht den AML/CFT-Anforderungen unterlagen, einschließlich der Meldung von Verdachtsfällen. Zu den neuen Kategorien gehören Crowdfunding-Dienstleister, Anbieter von Investitionsmigrationsprogrammen, Fußballvereine und -agenten, Kreditvermittler für Hypotheken- und Verbraucherkredite, nichtfinanzielle Holdinggesellschaften mit gemischter Geschäftstätigkeit sowie bestimmte Arten von Krypto-Asset-Dienstleistern und Händler mit bestimmten hochwertigen Gütern, wobei Letztere im bisherigen Rahmen bereits in engeren Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit als meldepflichtige Stellen galten. Darüber hinaus ermächtigt Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die Mitgliedstaaten, die Verordnung (EU)

2024/1624 ganz oder teilweise auf andere Einrichtungen anzuwenden, die als den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt identifiziert wurden. Durch die Erweiterung des Verzeichnisses der meldepflichtigen Einrichtungen zielt die Verordnung darauf ab, neu auftretende Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken im finanziellen und nichtfinanziellen Sektor anzugehen, indem sichergestellt wird, dass die „Gatekeeper" des Finanzsystems in der Lage sind, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken im Binnenmarkt aufzudecken.

Der von der AMLA ausgearbeitete Entwurf der technischen Durchführungsstandards (ITS) stellt sicher, dass alle verpflichteten Einrichtungen, sowohl im Finanz- als auch im Nichtfinanzsektor, einheitliche Berichtsformate und inhaltliche Anforderungen anwenden.

## B. Politische Ziele

Das übergeordnete Ziel dieses Mandats ist die Schaffung eines standardisierten, EU-weiten Berichtsrahmens für die Meldung von Verdachtsfällen und die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen. Er zielt darauf ab, a) den Informationsaustausch zwischen den FIUs und den meldepflichtigen Stellen in der gesamten EU zu harmonisieren; b) die Meldepflichten für alle meldepflichtigen Stellen in der EU zu präzisieren und zu standardisieren und dabei die Compliance-Kosten so weit wie möglich zu senken; c) die Effizienz der FIUs bei der Bearbeitung gemeldeter Verdachtsfälle sowie von Transaktionsaufzeichnungen zu steigern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern.

## C. Basisszenario

Im Basisszenario würden meldepflichtige Unternehmen Verdachtsmeldungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2024/1624 melden. Zwar sieht diese Verordnung bereits ein gewisses Maß an Harmonisierung hinsichtlich der Meldung von Verdachtsfällen vor, doch müssen Format und Inhalt näher festgelegt werden, um eine harmonisierte, einheitliche und wirksame Meldung von Verdachtsfällen in der gesamten EU zu gewährleisten.

Die mangelnde Harmonisierung bei der Definition von Datenelementen kann zu anhaltenden Abweichungen hinsichtlich des Umfangs und des Formats der ausgetauschten Informationen führen und somit weiterhin eine Compliance-Belastung für grenzüberschreitend tätige meldepflichtige Stellen darstellen sowie die wirksame Zusammenarbeit zwischen den FIUs weiterhin behindern.

Beispielsweise muss ein in mehreren Mitgliedstaaten tätiges meldepflichtiges Unternehmen separate Meldestrukturen unterhalten, um unterschiedliche Vorlagen und deren jeweilige Auslegung zu berücksichtigen, was zu erhöhten Compliance-Kosten führt; FIUs, die Verdachtsmeldungen mit unterschiedlichem Informations- und Detaillierungsgrad erhalten, sehen sich mit längeren Bearbeitungszeiten konfrontiert, was zu verzögerten Risikobewertungen für meldepflichtige Unternehmen führt. Für meldepflichtige Unternehmen im nichtfinanziellen Sektor kann eine unklare Terminologie, die oft von der Datenverfügbarkeit im Finanzsektor geprägt ist, aufgrund mehrdeutiger Anforderungen zu einer Untererfassung von Verdachtsmeldungen führen.

Ohne verbindliche Vorgaben würden meldepflichtige Unternehmen weiterhin nationale Vorlagen verwenden, was die Asymmetrie beim Datenaustausch aufrechterhalten und eine wirksame Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behindern würde.

## D. Prüfungsgegenstände, Folgenabschätzung und bevorzugte Option

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten politischen Optionen dargelegt, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 geprüft wurden, wobei ihre potenziellen Kosten und Vorteile bewertet wurden, bevor der bevorzugte Ansatz ermittelt wurde.

### Übergeordnete Grundsätze

Insgesamt enthält dieser Entwurf einer technischen Standardvorschrift im Einklang mit den Zielen des AML/CFT-Rahmens standardisierte Bestimmungen, die darauf abzielen, die Harmonisierung zu verstärken und die Klarheit sowie die Kohärenz der Informationen und Daten zu verbessern, die für die Meldung von Verdachtsfällen durch die meldepflichtigen Stellen erforderlich sind. Dies stärkt

die Zusammenarbeit und gewährleistet administrative Effizienz, wodurch die Analysen der FIUs und die anschließenden Folgemaßnahmen erleichtert werden.

Die politischen Entscheidungen stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass der Entwurf der technischen Durchführungsstandards darauf abzielt, Verpflichtungen festzulegen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse geeignet und notwendig sind, und den meldepflichtigen Stellen keine zusätzliche Belastung auferlegt, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist.

Darüber hinaus war die AMLA bestrebt, umfassend und unvoreingenommen vorzugehen, indem sie die wesentlichen Auswirkungen dieses Regulierungsinstruments auf alle meldepflichtigen Stellen sowohl im finanziellen als auch im nichtfinanziellen Sektor berücksichtigte und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen meldepflichtigen Stellen – einschließlich derjenigen, die unter dem bisherigen Rahmenwerk keinen AML/CFT-Anforderungen unterlagen – sowie den unterschiedlichen operativen Kapazitäten der FIUs gleichermaßen Rechnung trug.

Das AMLA zielte darauf ab, Kontinuität zu gewährleisten, indem es die bereits im Rahmen des Projekts „Technical Support Instrument" (TSI) des Europarats[1]durchgeführten Arbeiten und Konsultationen der Interessengruppen berücksichtigte und darauf aufbaute. Dieses Projekt zielte darauf ab, die Effizienz der Analysekapazitäten der FIUs bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen (STRs) und Transaktionsaufzeichnungen (TRs) durch die Einführung eines standardisierten Mindestdatensatzes zu verbessern, der die Bedeutung spezifischer Begriffe, das Format, in dem diese an die FIUs gemeldet werden sollten, sowie die Zusammenhänge zwischen ihnen enthält. Im Rahmen des Projekts wurden darüber hinaus umfangreiche Bestandsaufnahmen durchgeführt, um die Anzahl der verwendeten Datenfelder und deren jeweiligen Konvergenzgrad zu erfassen.

Der Grundsatz der Technologieneutralität wurde auch im Hinblick auf die Machbarkeit des Zugriffs, der Erhebung und der Meldung der angeforderten Informationen und Daten durch den finanziellen und nichtfinanziellen Sektor gewahrt.

Geltungsbereich

Im Entwurf der ITS wurde der Aspekt der technischen Umsetzung ausgeklammert, da sich die Melde- und Analyseplattformen der FIUs von Land zu Land unterscheiden; daher wird dieser Aspekt aus der Kosten-Nutzen-Analyse ausgeschlossen.

Politische Frage 1: Vollständig oder teilweise harmonisiertes Meldeformat

Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 verpflichtet die AMLA, die Meldeformate zu standardisieren, die meldepflichtige Stellen für die Meldung von Verdachtsfällen und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen verwenden. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere für die Meldung von Verdachtsfällen wichtig, den Grad der Harmonisierung hinsichtlich der Struktur und der technischen Spezifikationen der gemeldeten Daten sowie des zu verwendenden technischen Formats festzulegen. Basierend auf den ersten Analysen im Rahmen des TSI-Projekts der Kommission und des Europarats weisen die bestehenden Meldeformate aufgrund der zugrunde liegenden länderspezifischen Bedürfnisse und Anforderungen große Unterschiede hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Format auf. Um das Ziel der Konvergenz mit dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der operativen Durchführbarkeit in Einklang zu bringen, muss der Grad der Harmonisierung sorgfältig abgewogen werden, der von der Einbeziehung länderspezifischer Daten bis hin zur vollständigen Harmonisierung ohne Spielraum für länderspezifische Besonderheiten reichen kann. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden Optionen in Betracht gezogen:

- Option A: Harmonisierter Kerndatensatz mit begrenzten zusätzlichen Datenanforderungen an die Mitgliedstaaten
- Option B: Ein vollständig harmonisierter Datensatz, der in allen Mitgliedstaaten gilt.

Im Rahmen von Option A würde der Entwurf der ITS einen Kernsatz gemeinsamer Datenpunkte festlegen, die für alle meldepflichtigen Stellen in allen Rechtsordnungen verbindlich sind, und gleichzeitig durch eine begrenzte Anzahl länderspezifischer Datenpunkte ergänzt werden, die für die Analyse durch die jeweilige FIU unerlässlich sind. Diese Option kombiniert gemeinsame Datenpunkte mit begrenzten länderspezifischen Ergänzungen, um den unterschiedlichen operativen Gegebenheiten der FIUs Rechnung zu tragen. Darüber hinaus bietet diese Option den FIUs Flexibilität bei der Umsetzung der technischen Spezifikationen in ihre nationalen Meldesysteme.

Vorteil:

Diese Option würde den FIUs ausreichende Flexibilität bieten, die Liste der Datenelemente an die Bedürfnisse ihres Landes anzupassen, sodass sie ihre internen Analyseverfahren und -strukturen beibehalten können, indem der Umfang der für jeden gemeldeten Verdachtsfall gesammelten Informationen gewahrt bleibt.

Sie würde eine effizientere Lösung für die FIUs darstellen, da mögliche Anpassungskosten bei der Änderung interner Prozesse und Verfahren begrenzt würden. Dieser Ansatz würde zudem die historische Entwicklung und den Lernprozess der FIU anerkennen, der zur Festlegung der aktuellen Datenpunkte geführt hat – oft das Ergebnis eines iterativen Prozesses und gemeinsamer Anstrengungen zwischen der FIU und den meldepflichtigen Stellen.

Kosten:

Die Zulassung länderspezifischer Ergänzungen würde jedoch die Compliance-Kosten für grenzüberschreitend tätige meldepflichtige Unternehmen aufrechterhalten, da länderspezifische Besonderheiten weiterhin individuelle Meldestrukturen und -verfahren pro Rechtsraum erfordern.

Darüber hinaus würden länderspezifische Ergänzungen, auch wenn sie für die jeweilige FIU unerlässlich sind, für kooperierende FIUs weiterhin Herausforderungen hinsichtlich der Auslegung und der operativen Anwendbarkeit darstellen.

Schließlich würde diese Option den Harmonisierungsgrad verringern und die Effizienzgewinne, insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Analyse, die durch vollständig harmonisierte Berichtsstandards erzielt werden könnten, teilweise einschränken.

Bei Option B würde in allen EU-Mitgliedstaaten ein einheitlicher Satz von Datenelementen gelten, und optionale länderspezifische Ergänzungen wären nicht zulässig. Um die individuelle Fähigkeit der FIUs zur wirksamen Überprüfung eingegangener Verdachtsmeldungen aufrechtzuerhalten und zu sichern, müssten daher unverzichtbare länderspezifische Datenfelder in den gemeinsamen Datensatz aufgenommen werden, wodurch dessen Umfang erweitert würde. Bei dieser Option würden meldepflichtige Stellen unabhängig von ihrem geografischen Standort ein identisches Meldeformat verwenden. Option B müsste ein sorgfältiges Gleichgewicht zwischen der Ermittlung und Einbeziehung nur der wichtigsten nationalen Datenanforderungen und der Gewährleistung eines übersichtlichen und handhabbaren Gesamtdatensatzes herstellen.

Vorteil:

Diese Option würde die formale Konsistenz und Konvergenz zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen maximieren. Sie würde den regulatorischen Rahmen vereinfachen und für größere Rechtsklarheit sorgen, indem sie den meldepflichtigen Stellen – unabhängig von ihrer geografischen Präsenz – vorschreibt, mit einer gemeinsamen Struktur zu arbeiten.

Diese Option würde die Komplexität verringern, die mit der Entwicklung und Pflege mehrerer länderspezifischer Datenpunktlisten verbunden ist, und damit die Kommunikation, die Umsetzung sowie die Entwicklung

gemeinsamer Leitlinien erleichtern. Sie kann daher unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und der langfristigen Pflege des Rahmens als vorteilhaft angesehen werden.

Darüber hinaus könnte eine standardisierte Liste von Datenelementen die wiederkehrenden Compliance-Kosten der grenzüberschreitend tätigen verpflichteten Unternehmen erheblich senken, da zentralisierte Anpassungen und Berichtsstrukturen angewendet werden könnten.

Schließlich wird erwartet, dass dies den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den FIUs erleichtert, da der standardisierte Satz von Datenelementen die derzeitigen Herausforderungen bei der Auslegung vermeiden und Unklarheiten beseitigen würde.

Kosten:

Eine vollständig harmonisierte Liste würde bedeuten, dass wesentliche nationale Datenfelder in den Kerndatensatz aufgenommen würden, was zu einer umfangreicheren standardisierten Liste von Datenelementen führen würde. Der Umfang dieser Datenanforderungen stünde in direktem Zusammenhang mit dem Compliance-Aufwand für den privaten Sektor, insbesondere für nichtfinanzielle meldepflichtige Unternehmen und kleinere Betriebe. Derzeit variiert die Meldung von Verdachtsfällen erheblich zwischen den verschiedenen Sektoren, wobei der nichtfinanzielle Sektor deutlich weniger Verdachtsfälle meldet. Eine Ausweitung des Umfangs der zu meldenden Datenfelder würde die Compliance-Herausforderungen für den nichtfinanziellen Sektor weiter verschärfen und den Meldeaufwand für kleinere meldepflichtige Unternehmen erhöhen, wobei deren begrenzte Meldekapazitäten möglicherweise außer Acht gelassen würden.

Zudem würde diese Option den einzelnen FIUs höhere Umsetzungs- und Wartungskosten auferlegen, da eine umfangreiche Meldevorlage, die auch für den nationalen Kontext irrelevante Datenpunkte enthält, erläutert, gepflegt und aktualisiert werden müsste.

Zudem würde das Weglassen von Datenpunkten, die bisher im Rahmen nationaler Besonderheiten ohne Weiteres verfügbar waren, Lücken in den gesammelten Informationen erzeugen, was zu Schwierigkeiten für die FIUs bei der effizienten Analyse von Verdachtsfällen führen würde.

Bevorzugte Option

Option A wurde als bevorzugte Option ausgewählt. Sie gewährleistet ein ausreichendes Maß an Harmonisierung und bietet gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität, indem sie es den FIUs ermöglicht, die Meldeformate – mit Einschränkungen – an nationale Besonderheiten anzupassen. Um das Risiko einer anhaltenden Fragmentierung zu mindern, behält dieser Ansatz einen gemeinsamen Kernsatz von Datenelementen bei, der in allen Rechtsordnungen gilt. Diese Option akzeptiert zwar teilweise Einschränkungen bei der Harmonisierung, betont jedoch Effizienzgewinne bei der Analyse von Verdachtsfällen auf Länderebene aufgrund der vollständigen Verfügbarkeit länderspezifischer Daten und gewährleistet so die praktische Nutzbarkeit für die FIUs.

Darüber hinaus könnte diese Option als Grundlage für eine Standardisierung betrachtet werden, auf der weitere Harmonisierungsbemühungen aufbauen werden. Derzeit zeichnen sich die nationalen Meldesysteme der FIUs durch Unterschiede in Struktur, Umfang, Detaillierungsgrad und Format aus. Diese Heterogenität spiegelt die Bandbreite der Anpassungsherausforderungen bei der Umsetzung eines einheitlichen Meldeformats wider. In diesem Zusammenhang wurde eine schrittweise Entwicklung der harmonisierten Vorlagen für die Meldung von Verdachtsfällen in Betracht gezogen. Dieser Ansatz wurde angesichts der Abwägung zwischen operativer Machbarkeit und dem übergeordneten Konvergenzziel als gerechtfertigt bewertet.

Daher unterstützt ein standardisierter Satz von Datenelementen mit begrenzten länderspezifischen Ergänzungen und der Flexibilität bei deren Umsetzung in die nationalen Meldesysteme einen differenzierten und ausgewogenen Ansatz. Er bildet die Grundlage für eine schrittweise Harmonisierung, ohne dass dabei störende Veränderungen für die interne Funktionsweise der FIUs auferlegt werden. Darüber hinaus würden die Ergänzungen und Änderungen gemeinsam von den FIUs im Rahmen eines strukturierten, von der AMLA koordinierten Prozesses beschlossen, um den meldepflichtigen Stellen Vorhersehbarkeit und Konsistenz der Änderungen zu gewährleisten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) 2024/1624 ab Juli 2032 die Hindernisse und Möglichkeiten zur Einrichtung eines einheitlichen Meldesystems auf Unionsebene für die Meldung von Verdachtsfällen bewerten wird, wobei eine weitere Harmonisierung insbesondere hinsichtlich des Dateiformats in Betracht gezogen werden könnte.

Politische Frage 2: Ein einheitliches Format für alle meldepflichtigen Unternehmen oder bedarfsgerechte Anpassungen, insbesondere für den nichtfinanziellen Sektor

Derzeit stammen die meisten Verdachtsmeldungen (schätzungsweise rund 90 % aller Meldungen) von meldepflichtigen Stellen aus dem Finanzsektor (der verschiedene Geschäftstätigkeiten umfasst, wie z. B. Zahlungsinstitute, Wechselstuben, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute usw.).

Seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften und im Zuge der laufenden Harmonisierungsbemühungen wird jedoch erwartet, dass das Volumen der Meldungen aus dem nichtfinanziellen Sektor (NFS) zunehmen wird.

Der nichtfinanzielle Sektor im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 umfasst verschiedene Kategorien von meldepflichtigen Unternehmen, die sich hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und der nationalen sektoralen Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden. Zudem unterscheidet sich der Reifegrad im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) je nach Einbeziehung in das AML/CFT-Regulierungspaket. Diese Heterogenität erhöht die Komplexität der Harmonisierungsbemühungen der AMLA, bei denen ein sorgfältiger Ausgleich zwischen sektorspezifischen Besonderheiten und der Gewährleistung eines kohärenten EU-weiten Ansatzes gefunden werden muss. Daher muss die Option in Betracht gezogen werden, unterschiedliche Vorlagen für die beiden Sektoren zu entwickeln.

- Option A: eine einzige standardisierte Vorlage für den Finanz- und den Nichtfinanzsektor.
- Option B: eine andere, aber standardisierte Vorlage, die für den gesamten nichtfinanziellen Sektor angepasst ist
- Option C: Ein Satz gemeinsamer Datenpunkte für den nichtfinanziellen Sektor, bei Bedarf ergänzt durch zusätzliche Datenpunkte pro Sektor-Kategorie, sowie die gleiche Vorgehensweise für den Finanzsektor bei der Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen.

Bei Option A wäre die Vorlage für alle meldepflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrem Geschäftsmodell, ihrer Größe, ihrer Art oder ihrem Wirtschaftssektor einheitlich. Eine vollständige Harmonisierung der Vorlage muss so umfassend sein, dass sie alle sektorspezifischen Besonderheiten des Finanz- und des Nichtfinanzsektors berücksichtigt und unterschiedliche Terminologien und Geschäftstätigkeiten abdeckt, damit sie auf alle meldepflichtigen Unternehmen anwendbar ist.

Vorteil:

Diese Option würde dem übergeordneten Ziel der Harmonisierung und Einheitlichkeit in der gesamten EU Vorrang einräumen.

Eine standardisierte gemeinsame Vorlage für alle meldepflichtigen Unternehmen des Finanz- und Nichtfinanzsektors würde die Pflege und Verwaltung der Vorlage erleichtern; die Aggregation und statistische Analyse würden verbessert. Darüber hinaus würde eine gemeinsame Vorlage die Verwaltungskosten für Unternehmen senken, die in mehreren Sektoren tätig sind, und somit deren Meldepflicht vereinfachen.

Kosten:

Eine vollständige Harmonisierung der Vorlage zur Berücksichtigung der Besonderheiten beider Sektoren würde den strukturellen Unterschieden zwischen dem nichtfinanziellen und dem Finanzsektor nicht ausreichend Rechnung tragen, es sei denn, sie spiegelt alle Unterschiede in einer einzigen Vorlage wider, was unweigerlich zu Herausforderungen bei der Verwaltung eines derart umfangreichen Datensatzes führen würde. Beispielsweise stünden den meldepflichtigen Unternehmen im nichtfinanziellen Sektor oft keine detaillierten Informationen zu Konten und Transaktionen zur Verfügung; andere Datenpunkte sind hingegen von Natur aus sektorspezifisch, wie etwa „ausgegebener Betrag", „gewonnener Betrag" oder „verlorener Betrag", die nur für den Glücksspielsektor relevant sind. Wie oben erwähnt, wäre ein umfangreicher gemeinsamer Datensatz kontraproduktiv für die Förderung der Einhaltung der Meldepflichten durch meldepflichtige Stellen, insbesondere jener mit begrenzten Meldekapazitäten, die auf eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit zur Meldung von Verdachtsfällen angewiesen wären.

Zudem bestünde im Rahmen des Konsolidierungsprozesses die Gefahr, dass dem nichtfinanziellen Sektor – der sich durch eine weitaus vielfältigere Population auszeichnet – Datenpunkte auferlegt würden, die auf die relative Datenverfügbarkeit des Finanzsektors zugeschnitten sind.

Im Rahmen von Option B würde das Geldwäschereigesetz (AMLA) zwei separate Vorlagen für die Meldung von Verdachtsfällen entwickeln: eine speziell auf den Finanzsektor zugeschnittene und eine speziell auf den nichtfinanziellen Sektor zugeschnittene, um deren unterschiedlichen betrieblichen Merkmalen besser Rechnung zu tragen, ohne dabei einen expliziten Fokus auf Teilsektoren zu legen. Dieser Ansatz ermöglicht es, den Schwerpunkt auf die angemessene Terminologie zu legen, um die jeweiligen Geschäftsmodelle widerzuspiegeln. Die Entwicklung einer einheitlichen Standardvorlage für den vielfältigen nichtfinanziellen Sektor, der Bereiche wie Rechtsanwälte, Händler mit hochwertigen Gütern oder Fußballvereine umfasst, würde jedoch eine erhebliche Erweiterung des Kerndatensatzes erfordern, um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Meldepflichten gerecht zu werden.

Vorteil:

Eine auf die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors zugeschnittene Meldevorlage würde die Einhaltung der Meldepflichten unterstützen, zumal dieser Sektor in der Vergangenheit weniger Verdachtsmeldungen eingereicht hat, was zum Teil auf die auf den Finanzsektor ausgerichteten Anforderungen und die Terminologie zurückzuführen ist. Durch die Anpassung der Anforderungen und der Terminologie der Vorlage an die Gegebenheiten des nichtfinanziellen Sektors würde dieser Ansatz unter anderem ein Element (z. B. Sensibilisierung, Meldefähigkeit usw.) angehen, was den Informationsaustausch wahrscheinlich beschleunigen und die Zahl der Verdachtsmeldungen durch den nichtfinanziellen Sektor erhöhen dürfte.

Zudem würde er den Meldeaufwand für meldepflichtige Stellen verringern, die in mehreren nichtfinanziellen Teilsektoren tätig sind, wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Treuhand- und Unternehmensdienstleister, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, indem er ein für alle geltendes standardisiertes Meldeformat bereitstellt.

Schließlich würde das Geldwäschebekämpfungsgesetz (AMLA) durch die Entwicklung eines eigenständigen und besser geeigneten Rahmenwerks für den Nichtfinanzsektor die Rolle des Nichtfinanzsektors bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorheben und stärken.

Kosten:

Gleichzeitig würde eine vollständig harmonisierte Vorlage für den nichtfinanziellen Sektor die Vielfalt des Sektors nach wie vor nicht ausreichend widerspiegeln. Angesichts der Unterschiede bei den Geschäftsmodellen und sektorspezifischen Aktivitäten wären einige Datenpunkte in bestimmten Teilsektoren wahrscheinlich weniger aussagekräftig oder weniger informativ, während andere möglicherweise nicht angemessen erfasst würden.

Auf Seiten der FIUs würde die Pflege, Aktualisierung und Kommunikation separater Meldeformate die internen Verwaltungskosten weiter erhöhen. Die Pflege zweier unterschiedlicher Meldeformate verfestigt unweigerlich die Unterschiede bei der Verdachtsmeldung und verdeutlicht die Divergenzen.

Im Rahmen von Option C würde die AMLA eine separate Vorlage für die Verdachtsmeldung im nichtfinanziellen Sektor entwickeln und diese bei Bedarf um sektorspezifische Besonderheiten verfeinern. Diese politische Überlegung basiert auf der Anerkennung der vielfältigen Merkmale des nichtfinanziellen Sektors. Ausgehend von dieser Erkenntnis würde die AMLA erwägen, einer gemeinsamen, allgemein anwendbaren Meldevorlage sektorspezifische Datenpunkte hinzuzufügen, um die Relevanz für verschiedene Teilsektoren sicherzustellen. Was die Transaktionsaufzeichnungen betrifft, würde die AMLA separate Vorlagen entwickeln, die an die unterschiedlichen Aktivitäten des Finanzsektors angepasst sind.

Vorteile:

Angesichts der Größe und der Heterogenität der meldepflichtigen Stellen sowie der Dominanz von Kleinstunternehmen im nichtfinanziellen Sektor würde eine gezielte, geschäftsmodellspezifische Terminologie, wo erforderlich (beispielsweise „erbrachte Dienstleistung und geliefertes Produkt" im Gegensatz zu „durchgeführte Transaktion"), die Einhaltung der Meldepflichten vereinfachen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, insbesondere für kleine Unternehmen. Somit wird erwartet, dass die bedarfsorientierten, sektorspezifischen Ergänzungen die freiwillige Meldung von Verdachtsfällen fördern und verstärken.

Darüber hinaus würde die Beibehaltung länderspezifischer Datenpunkte die Genauigkeit verbessern, mit der die gemeldeten Informationen den tatsächlichen Kontext widerspiegeln, was zu effizienteren Analysen führen würde.

Die Konzentration auf präzise und branchenspezifische Terminologie würde die rechtliche Klarheit und Konsistenz erhöhen und gleichzeitig Mehrdeutigkeiten verringern.

Kosten:

Dieser Ansatz würde den Verwaltungsaufwand für die FIUs erhöhen. Sie müssten nicht nur separate Vorlagen für den Finanz- und den Nichtfinanzsektor verwalten, sondern bei Bedarf auch branchenspezifische Unterkategorien innerhalb des Meldeformats, was eine weitere Komplexitätsebene hinzufügt. Infolgedessen würden den nationalen FIUs Transaktionskosten durch die Verwaltung und Aktualisierung vielfältiger und umfangreicher Meldeformate entstehen.

Zudem würde dieser Ansatz den Grad der sektorübergreifenden Harmonisierung einschränken.

Bevorzugte Option

Option C wurde als bevorzugte Option ausgewählt.

Zwar entspricht Option A dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung und Standardisierung, doch bedeutet sie eine unverhältnismäßige Meldebelastung für den nichtfinanziellen Sektor, vor allem aufgrund des zu erwartenden umfangreichen Datensatzes und der finanzorientierten Terminologie. Obwohl Option B die Unterschiede zwischen dem Finanz- und dem nichtfinanziellen Sektor berücksichtigt, würde die Zusammenfassung verschiedener, unterschiedlicher Teilsektorkategorien in einer einzigen

Meldevorlage würden die sektorspezifischen Anforderungen dennoch nicht angemessen widerspiegeln. Somit würde sie weder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch dem Meldeaufwand für den nichtfinanziellen Sektor ausreichend Rechnung tragen. Nach sorgfältiger Abwägung kristallisierte sich Option C als bevorzugte Lösung heraus, da sie das übergeordnete politische Ziel des AMLA – die Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Vereinfachung und dem Abbau von Hindernissen für kleine Unternehmen – am besten unterstützt. Zwar führt dieser Ansatz zu einem geringeren Harmonisierungsgrad, doch wird dies durch die erwartete Steigerung der Meldegenauigkeit gerechtfertigt, was zu verbesserten Analysen führt, sowie durch die erwartete verbesserte Einhaltung der Meldepflichten durch den nichtfinanziellen Sektor auf der Grundlage eines relevanteren und maßgeschneiderten Datensatzes. Um die Konsistenz so weit wie möglich zu maximieren, sind die Datenpunkte so konzipiert und definiert, dass sie vergleichbare Szenarien bei verschiedenen meldepflichtigen Stellen im nichtfinanziellen Sektor abdecken. Darüber hinaus wird für den nichtfinanziellen Sektor eine weitere Vereinfachung durch die Kennzeichnung von Daten als „verpflichtend, sofern verfügbar" oder „optional" vorgenommen – diese sind nur dann erforderlich, wenn die Informationen dem meldepflichtigen Unternehmen vorliegen oder von diesem als relevant erachtet werden. Zudem umfasst die Vorlage für den nichtfinanziellen Sektor weniger Datenpunkte, spezifische Leitlinien und zusätzliche Optionen zur Bereitstellung von Informationen. Soweit erforderlich, werden Datenfelder durch spezifische Definitionen weiter präzisiert, um rechtliche Klarheit zu schaffen.

## 5.2 Übersicht über die Fragen zur Konsultation

**Abschnitt A – Profil der Befragten (obligatorisch)**

A1. Auswahl der Mitgliedstaaten:

A2. Welche der folgenden Aussagen beschreibt Ihre Organisation am besten?

A3. In welchem Sektor bzw. welchen Sektoren sind Sie hauptsächlich tätig

oder engagieren Sie sich? A4. Bitte geben Sie die Größe Ihrer Organisation

an.

**Abschnitt B – Gesamt Auswirkungen des ITS-Entwurfs**

B1. Wie hoch wären die zu erwartenden einmaligen Investitionskosten für Ihre Einrichtung (z. B. Änderungen am IT-System, Mitarbeiterschulungen, Aktualisierung interner Richtlinien/Verfahren usw.) im Vergleich zum derzeitigen Verfahren zur Verdachtsmeldung, basierend auf den im ITS-Entwurf enthaltenen Angaben?

**Erwartete Höhe der einmaligen Kosten**

B2. Wie würde sich Ihrer Ansicht nach die Einführung eines neuen Formats für die Verdachtsmeldung auf die laufenden (wiederkehrenden) Kosten Ihres Instituts für den Verdachtsmeldeprozess auswirken (ohne einmalige Investitionen)?

**In welche Richtung wird sich die Entwicklung der laufenden Kosten voraussichtlich vollziehen?**

**Falls Sie einen Anstieg oder Rückgang erwarten, schätzen Sie bitte die prozentuale Veränderung der laufenden Kosten im Vergleich zur aktuellen Situation.**

B3. Was sind die Hauptfaktoren für die erwartete Kostenveränderung?

B4a. Welchen Zeitrahmen würden Sie benötigen, um sich an den neuen Rahmen anzupassen?

B4b. Der genaue Zeitrahmen für die technische Umsetzung und die vollständige Anwendung der ITS steht zwar noch nicht fest, es ist jedoch vorgesehen, fünf Jahre einzuräumen (drei Jahre für FIUs und zwei Jahre für meldepflichtige Unternehmen, die die Meldeverfahren in ihre internen Systeme integrieren, wobei
möglicher Überschneidung).

B5. Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen Ansatz, insbesondere die Artikel 3 und 4 des ITS-Entwurfs, hinsichtlich des notwendigen Gleichgewichts zwischen Harmonisierung, Qualität und Effizienz der Meldungen?

B6. Stimmen Sie der Einteilung der meldepflichtigen Stellen zum Zweck der Verwendung unterschiedlicher Vorlagen für Verdachtsmeldungen und Transaktionsaufzeichnungen zu?

B7. Benötigt der ITS weitere Klarstellungen zu Definitionen, Prozessen oder rechtlichen Aspekten?

**Abschnitt C – Auswirkungen des vorgeschlagenen Datensatzes (optional)**

Einige Datenpunkte sind länderspezifisch und werden je nach den nationalen Rechtsrahmen nicht von allen FIUs benötigt.

C1. Wie bewerten Sie die Hinzufügung länderspezifischer Datenpunkte?

Die AMLA hat Vorlagen entwickelt, die an verschiedene Arten von meldepflichtigen Stellen angepasst sind (siehe Anhänge I und II).

C2. Wie bewerten Sie die in den Anhängen I und II festgelegte Liste der Datenpunkte für die verschiedenen Sektorkategorien hinsichtlich Vollständigkeit und Klarheit?

C3 – Bitte nehmen Sie zu den einzelnen Datenpunkten Ihrer Auswahl Stellung.